

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im  
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden  
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und  
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

**Bückeburg, 1784**

**VD18 13120352**

Erster Abschnitt. War die Sache ad Mandatum qualificirt?

**urn:nbn:de:gbv:45:1-15253**

## Zweiter Theil.

### Deductio Juris.

#### §. 76.

Nach Voraussetzung aller dieser historischen Umstände ist man endlich im Stande, zur Rechts-Ausführung überzugehen, die man aber, da das Factum so redend ist, kurz fassen kann. Die ganze Proceß-Materie läßt sich mit folgenden Fragen erschöpfen:

*Proposition.*

- 1.) War die Sache ad Mandatum qualificirt?
- 2.) War, wenn die erste Frage negirt werden müste, die Jurisdiction des Höchstpreißlichen Reichs-Gerichts begründet? und
- 3.) Hat wirklich in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt?

### Erster Abschnitt.

#### War die Sache ad Mandatum qualificirt?

#### §. 77.

Es ist den natürlichen und bürgerlichen Rechten gemäß, daß ein jeder in seinem Besitze so lange geschützt werde, bis derjenige, der ihn daraus verdrängen will, dargethan habe, daß ihm ein besseres Recht, als dem Besitziger, zukomme. Welcher Weg bleibt ihm aber hiezu übrig, als der petitorische, da ihm der possessorisches verlegt ist?

*Mandata dürfen nicht contra possessorem erkannt werden.*

Hieraus folgt, daß Mandata gegen einen Besitzer schlechterdings nicht Statt haben müssen, allenfalls nur in den wenigen außerordentlichen Fällen, worin die Römische Rechte ein remedium adipiscendae possessionis gegen einen unrechtmäßigen Besitzer gestatten.

#### §. 78.

Man wende nun einmal diese unbezweifelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an.

Schaumburg-Lippe war aber nicht nur seit 1737. in possessione juris armorum et praesidii  
Es zu Blomberg.

Es ist erwiesen, daß Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe Bückeburg gleich nach seiner 1737. geschehenen Immission in die Ämter Blomberg und Schieder, eine Besatzung in das Schloß zu Blomberg gelegt, jeden Monat ein anderes Commando dahin abgeschickt, und zu dem Ende von der Hochfürstlich Hessischen Regierung zu Kinteln die allgemeine Concession, daß es seinen Commandos einmal für allemal erlaubt seyn solle, durch das Hessische Territorium passiren zu dürfen, erhalten habe. (§. 56. et praeced.)

Es ist erwiesen, daß erst im Jahr 1755. Lippe-Detmold den Einfall hatte, in einem Schreiben gegen die Besatzung zu protestiren, (§. 59.) daß es aber weiter keinen Schritt wagte, als diesen, und daß Albrecht Wolfgangs Nachfolger, Fridrich Wilhelm Ernst, sein Exercitium juris praesidii ungestört fortsetzte. Es ist erwiesen und sogar durch Detmoldische Zeugen erwiesen, daß Er vor dem vorletzten Kriege die Besatzung sehr verstärkte, sie in der Folge zu seinem Regimente zog, wieder eine andere hineinlegte, auch diese wieder heraus zog: kurz, während dem Kriege nach Belieben und Nothdurft über das Schloß disponirte; daß er gleich nach dem Kriege wieder eine beständige Besatzung in dasselbe legte, (§. 62.) daß sie im August 1766. ein sicherer Hauptmann Tilemann von Schenk commandirte, der die Thore der Stadt Blomberg mit einem Theile derselben besetzte, um Braunschweigischen Werbem einen Schaumburg-Lippischen Unterthan, den sie zum Dienste zwingen wollten, mit Gewalt abzunehmen, und welchem Lippe-Detmold gedachten Unterthan an der Gränze des Amtes Blomberg, mittelst einer Resolution, die der Besatzung zu Blomberg selbst erwähret, feierlich abzuliefern befohl. (§. 65.)

Es ist erwiesen, und auch für diesen Beweis hat Lippe-Detmold selbst gesorgt, daß der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg im Jahre 1768., als Lippe-Detmold den Flecken Alverdissen feindlich überzogen hatte, seine Blombergische Besatzung dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe Alverdissen zu Hülfe sandte. (§. 67.) Kurz ohne weitere Specialien anzuführen, es ist erwiesen, daß die Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg in dem Schlosse zu Blomberg seit Ihrer Immission bis auf die Zeit der Klage eine Besatzung (a) gehalten haben, ohne von Lippe-Detmold je anders als durch eine schriftliche Protestation im Febr. 1755. gestört worden zu seyn.

- (a) Daß diese Besatzung bald klein, bald groß war, thut wol nichts zur Sache, indem ein jeder Landesherr die Stärke seiner Besatzungen nach Umständen und Willkühr bestimmen darf. Daraus folgern zu wollen, daß der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe Blomberg nur mit einer kleinen Anzahl Soldaten besetzen dürfte, wäre lächerlich.

## §. 79.

Wenn also hier keiner der Fälle vorhanden ist, worinn das Römische Recht *interdicta contra possessorem* verstatet, (§. 77.) so ist es sicher, daß gegen Schaumburg : Lippe das von Lippe : Detmold gebetene Mandat *de evacuando* das Schloß zu Blomberg ab *omni praesidio etc.* nicht Statt hatte zc.

sondern gewisser massen sogar seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, weil ihm der Besitz der Grafen zu Bracke, welche Soldatenschatz gebor-

Man darf aber nur die Natur des *interdicti Salviani*, des *interdicti quorum honorum*, und des damit verwandten *remed. l. vlt. C. de edict. D. Hadrian. tollend.* und endlich des *interdicti quod legatorum*, als welches die *remedia adipiscendae possessionis* alle sind, kennen, um die Frage, wenn sie im Ernste aufgeworfen würde, lächerlich zu finden.

Es bleibt also dabey, daß Lippe : Detmold zu einem Mandats : Gesuche nicht berechtiget war. Und man wird diese Folge noch für sicherer und ungezweifelter halten, wenn man die Qualitaet des Schaumburg : Lippischen Besitzes untersucht.

Lippe : Brake hat seit 1620. bis zu seiner Erlöschung in seinen Aemtern ununterbrochen einen Soldaten : Schatz gehoben, (§. 20. seqq.) ohne daß seine Befugniß, Soldaten zu halten, jemals bezweifelt worden wäre. In den Jahren 1661. 1662. 1663. und 1683. wäzten es zwar die Lippischen Landstände, sich über die Abgabe zu beschweren; ihr Grund war aber nicht, weil Graf Casimir zu Lippe : Brake kein Recht hätte, Soldaten zu halten, sondern vielmehr, weil er nach dem Tode seines Vaters ohne ihre specielle Einwilligung die Hebung *continuiert* hätte, und noch dazu der Soldaten, da seine Aemter mitten im Lande lägen, gar wohl entbehren könnte. (§§. 31. 32. 42.) Und erwägt man, daß wie man bereits oben §. 31. not. b. erinnert hat, in den damaligen Zeiten noch alle Arten von Collecten eine *liberalitas* des Landes, so wie die Landstände meinten, waren, so liegt es klar zu Tage, daß die angeführte Beschwerde der Lippischen Landstände dem Hause Brake *implicite* die Befugniß sogar zugestehet, das *Exercitium* derselben aber an zwey Conditionen, Theils an der Stände Consens, und theils an die Nothdurft bindet. Conditionen, an welche natürlicher Weise die Hebung der Contribution auch auf Lippe : Detmoldischer Seite gebunden seyn mußte. Daß dieses der Sinn der Beschwerde war, hat auch der Erfolg gelehret. Denn sobald ihnen Graf Casimir zeigte, daß sein Vater die Contribution nicht eigenes Gefallens, sondern vermöge des Landtags : Abschiedes von 1620. erhoben hätte, daß ihn dieser Abschied eben dazu berechtigete, wozu er seinen Vater berechtiget hätte, daß er zu seinem und seiner Gräflichen Häuser Schutze einer Anzahl Soldaten bedürfte, und „daß der Herr Graf zu Lippe : Det-

„mold, von welchem er sich nicht separiren liesse, in Hebung der quaestionierten Contribution ebenfalls fortführe; „ so gaben sie jedesmal nach. (§§. cit. 31. 32. 42.)

§. 80.

und auch wirklich Soldaten gehalten haben,

Das Recht, eine solche Contribution zu heben, setzt unstreitig das Recht Soldaten zu halten zum voraus. Folglich ist es §. praec. erwiesen, daß Lippe : Brake Soldaten halten durfte; und weiter brauchte man in vorzuziehendem Falle eigentlich nichts zu wissen. Jedoch man hat in facto Umstände beigebracht, die es außer allen Zweifel setzen, daß Lippe : Brake auch wirklich Soldaten gehalten habe.

Erstens jagten im Jahre 1648. Brakische Soldaten einem Trupp Räuber ein Paar gestohlene Pferde ab. Ferner wurde 1650. der Brakische Rittmeister und Commandant des Schlosses Blomberg benachrichtiget, daß man Blomberg zu überfallen gedente, und dabey beordert, sich bis auf das äußerste zu wehren, wenn auch einige dabey todt geschossen würden; wie diese Vorfälle nebst mehrern andern in facto §. 26. erzählt worden sind. Weiter ist es durch Documente und Zeugen erwiesen, daß der Jahremarkt zu Willbasen im Amte Blomberg mit Brakischen Soldaten, so lange die Linie blühte, besetzt worden ist. (§§. 39. 70.) Und endlich ist es eben so unläugbar, oder Lippe : Detmold müste seine eignen Facta und Instrumente ablängnen, daß Fridrich Adolph zu Detmold 1704. Brakische Soldaten durch seinen Canzley : Boten nach Detmold zur Huldigungs : Leistung citiren ließ, daß diese den Boten zu ihrem Commandanten wiesen, und ihn nachher arrestirten. (§. 48.)

§. 81.

als Erben, vermöge Urtheil und Recht, zu Statuten kömmt.

Da nun aber die Aemter Blomberg und Schieder dem Hause Schaumburg : Lippe „mit allen ihren Gerechtsamen, so wie sie die 1709. ausgegangen gene Brakische Linie besessen hatte,“ 1734. von Kaiserlicher Majestät zugesprochen wurden; so erhielt Schaumburg : Lippe kraft dieser Urtheil natürlicher Weise auch die von Lippe : Brake beynähe ein Jahrhundert hindurch ausgeübten Rechte, oder vielmehr das Recht, einen Soldaten : Schatz in denselben zu heben, und Soldaten zu halten. Daß dieses nicht bloße Interpretation der gedachten Urtheil, sondern ihr wirklicher wahrer Sinn ist, bedarf nun zwar keines Beweises; indessen da die Acten den besten, der nur möglich ist, darbieten, und da Ueberfluß wenigstens nichts schadet, so muß man ihn doch anführen.

Lippe:



Lippe: Detmold occupirte, wie die Brakische Linie abgegangen war, ihren ganzen Nachlaß, usurpirte ihn 27. Jahre, und hob den Soldaten-Schatz, nebst den übrigen Collekten, die Lippe: Brake erhoben hatte, fort.

Da nun die Definitiva von 1734. dem Hause Schaumburg: Lippe die Hälfte desselben cum fructibus perceptis zusprach, Lippe: Detmold aber die Restitution der Nutzungen so lange als möglich verzog; so erfolgte am 12ten Novemb. 1739. ein Höchstvereheliches Reichs: Hof: Raths: Conclusum, welches terminum et modum liquidationis bestimmte, und den von Detmold erhobenen Soldaten: Schatz namentlich unter die fructus perceptos restituendos zählte. (S. 54. B.) Wenn also der höchste Richter wollte, daß Schaumburg: Lippe auch die Hälfte des genossenen Soldaten-Schatzes restituiret werden sollte; so erklärte Höchstderselbe ja gerade hin, daß es zur Perception desselben berechtiget sey, und daß also die Urtheil von 1734. unter denen dem Hause Schaumburg: Lippe zuerkannten Gerechtigkeiten auch das Recht, den Soldaten-Schatz zu heben, verstanden haben wolle.

Doch eben dieses Conclusum erklärt sich in andern Stellen noch bestimmter. Lippe: Detmold hatte, wie bereits oben angeführet worden, während seinem unrechtmäßigen Besitze einen Soldaten: Schatz in den Brakischen Aemtern erhoben. Es glaubte aber nicht, daß dem Herrn Grafen zu Schaumburg: Lippe das auch Recht wäre, was ihm Recht war, und supplicirte daher, als dieser nach seiner Immission den Soldaten: Schatz forterhob, bey dem Höchstpreisllichen Reichs: Hofrath pro mandato inhibitorio, und die Landstände mußten sein Gesuch unterstützen. Sie wurden aber beyde sub nn. 5 et 6. des erwähnten Conclusi abgewiesen, und der Herr Graf zu Schaumburg: Lippe „bey dem genugsam bescheinigten Genuß, wie das „Conclusum selber sagt, des Soldaten: Schatzes, wie die vormaligen „Grafen zu Brake im Besitze desselben gewesen, (a) in possessorio summariissimo geschützt, und ihm derselbe zuerkannt.“ (S. 54. C.)

(a) Noch ein Neben-Beweis, daß Lippe: Brake einen Soldaten-Schatz gehoben habe.

Es ist also außer allem Zweifel, daß dem Hause Schaumburg: Lippe das Recht, in seinen Lippischen Aemtern einen Soldaten: Schatz zu heben, folglich auch das Recht Soldaten zu halten, wenn man nicht ungefähr das correlative Verhältniß dieser beyden Rechte abzuleugnen Lust hat, und also zugleich stillschweigend das jus praesidii auf seinen Lippischen Schloßern in possessorio durch Urtheil und Recht zuerkannt worden sey. Oder was sollten wohl die Herren Grafen zu Schaumburg: Lippe mit ihren Soldaten, die sie als Lippische Erblandes-Herren zu halten befugt sind, anders machen? Es wäre lächerlich, Ihnen das Recht Soldaten zu halten, zuzugestehen, und das Besatzungs-Recht abzusprechen zu wollen, da dieses gerade so viel hiesse, als Ihnen mit der linken Hand nehmen, was man Ihnen mit der rechten gegeben hätte.

§. 82.

Folglich hatte  
das gebetene  
Mandat gegen  
Schaumburg-  
Lippe nicht  
Statt.

Und aus allem diesem macht sich nun der Schluß von selbst, daß in vorliegendem Falle ein Mandat, die Besatzung abzuziehen, um so weniger Statt hatte, je besser die Qualitaet des Schaumburg-Lippischen Besizes war.

§. 83.

Weitere Be-  
stätigung die-  
ses Schlusses  
ex facto.

Man müste sich schlechterdings nicht auf Stärke und Schwäche eines Schlusses verstehen, wenn man glauben wollte, der eben angeführte hätte noch Unterstützung nöthig. Indessen man kann sich doch nicht überwinden, einige auffallende, noch nicht angeführte, Umstände zu übergehen:

1.) Simon VI. theilte in seinem Testamente eine beachtliche Anzahl seiner Schlösser seinen jüngern Söhnen zu. (§. 16. nn. 6. 7. 8. 9.) Ist nun aber wohl zu vermuthen, daß er das Recht sie zu besetzen, das doch eben so unbedeutend nicht war, und es in gegenwärtigem Falle um so weniger seyn konnte, da nicht von einem, sondern von mehreren die Rede war, seinem ältesten Sohne nicht ausdrücklich vorbehalten haben würde, wenn es ihm vorbehalten seyn sollte? Die natürliche Regel: Reservate verstehen sich nicht von selbst, konnte Simon VI., einem Manne von vielen, besonders von juristischen Kenntnissen, wie ihn die Geschichte beschreibt, unmöglich unbekannt seyn. Es kömmt aber in seinem Testamente nicht allein kein ausdrückliches Reservat dieser Art vor, sondern er vocirt sogar seine jüngern Söhne zur Succession in ihre Schlösser mit den nemlichen Worten, womit er den Ältesten zur Succession in die seinigen rufft. Folglich ist das Gegentheil, daß er sie ihnen mit dem Besatzungs-Rechte zutheilen wollte, nicht blos zu vermuthen, sondern ausgemacht gewiß.

2.) Hiermit stimmt auch der Erfolg vollkommen überein. Denn die jüngern Söhne erhielten sie nach des Vaters Tode mit allem dem darauf befindlichen apparatu bellico, wie aus dem §. 18. not a. angeführten Beispiele erhellet. Wo würde aber Simon VII., der Stifter der Detmoldischen Linie, dieses zugegeben haben, wenn er seines Vaters Disposition nicht selbst so verstanden hätte, wie man sie eben erklärt hat?

3.) kömmt im Jahre 1653. in der Lippischen Geschichte ein Umstand vor, der es unwidersprechlich erweist, daß Lippe: Detmold damals noch gerade so dachte, wie 1613., wo die Vormünder Philipp's ein Inventarium von dem auf dem Schlosse Lipperode vorgefundenen Kriegs: Vorrathe verfertigen ließen, um ihre künftige Restitution damit zu legitimiren. (§. et not. cit.)

In

In erst erwähntem Jahre, drohten nemlich, wie man bereits in facto §. 28. erzählt hat, der Grafschaft Lippe einige der benachbarten Reichsstände einen Ueberfall. Die deshalb zusammenberufenen Landstände hielten dafür, daß vor allen Dingen die obgenannte, dem jüngsten Sohne Simons VI. Grafen Philipp gehörige Festung Lipperode besetzt würde. (a) Natürlichher Weise hätte Lippe: Detmold, wenn ihm das Besatzungs: Recht auf den Erblandesherrlichen Schlössern zugestanden hätte, nur gerade einige Commando's dahin absenden dürfen; aber sowas fiel dem damaligen Herrn Grafen Hermann Adolph zu Detmold nicht einmal ein, sondern er ließ den Herrn Grafen Philipp um die Besetzung ersuchen. Und dieser antwortete: „er wollte es thun; allein, da die ganze Grafschaft den Vortheil hätte, so müßte auch die ganze Grafschaft für den Unterhalt der Besetzung sorgen. Hierüber verlange er vorher Erklärung, ehe er die nöthigen Anstalten machte.“ Und schon am folgenden Tage erklärte Hermann Adolph: „daß Er das Seinige gerne beitragen wollte. Philipp sollte nur mit der Besetzung eilen.“

Offenbar liegt in diesem Vorfalle ein eben so ausdrückliches und unwidersprechliches Bekenntniß, daß dem Herrn Grafen Philipp zu Schaumburg: Lippe das Recht, Lipperode zu besetzen, zustünde, als in dem erst bemerkten von 1613. Es versteht sich aber von selbst, daß dem Hause Lippe: Brake gerade das Recht auf Blomberg und seine übrigen Schlösser zustehen mußte, welches dem Hause Schaumburg: Lippe auf Lipperode zustand.

(a) Philipp hatte also damals Lipperode wirklich nicht besetzt. Es würde aber äußerst ungereimt seyn, wenn man daraus schließen wollte, daß er das Recht dazu nicht gehabt hätte. Das exercitium eines Rechtes ist bekanntlich eines merae facultatis, und insbesondere das exercitium eines Rechtes, wie das Jus praesidii, das seiner Natur nach, non usu nicht verlohren gehen kann.

### §. 84.

Wenn man nun dieses alles zusammen nimmt, so ist

1.) erwiesen, daß die Erblandes: Herren das Recht, Soldaten zu halten, und ihre Schlösser damit zu besetzen, beynabe zwei Jahrhunderte hindurch besessen haben, und

2.) daß in specie der Besitz des Schaumburg: Lippischen Hauses, Blomberg zu besetzen, nicht leicht von einer bessern Qualitaet seyn könnte. Glaubte also Detmold, berechtiget zu seyn, Schaumburg: Lippe ex possessione juris praesidii zu Blomberg zu verdrängen, (a) so mußte es den Weg des petitorii einschlagen, da Billigkeit und bürgerliches Recht verbieten, dem Hause Schaumburg: Lippe den Vortheil des Besitzes zu entziehen, und ihn Lippe: Detmold zuzuwenden. (§. 77.)

Lippe = Detmold mußte also, wenn es Klagen wollte, in petitorio klagen,

A a

(a) Daß



(a) Daß man den Brakischen Besitz, vermöge der Rechts-Regel: *successor universalis continuat possessionem antecessoris*, als Schaumburg-Lippischen ansehen kann, ist eben so natürlich, wie die Regel selbst. Man glaubte indessen es doch anmerken zu müssen.

§. 85.

wie es ehemals  
selbst anerk  
kannte;

Könnte man nun noch darthun, daß Lippe-Dezmold sowohl den Schaumburg-Lippischen Besitz als diese Rechts-Grundsätze selbst ehemals anerkannt, und den Weg, auf welchem Schaumburg-Lippe zu belangen wäre, selber bestimmt habe, so könnte der geführte Beweis wohl zu keinem größern Grade von Stärke getrieben werden. — Und man ist wirklich im Stande, dieses darzuthun.

1.) Bestätigte Lippe-Dezmold in dem mit Schaumburg-Lippe-Bückeburg 1748. geschlossenen Vertrage (S. 58.) die höchstverehrliche Reichs-Hofraths-Urtel von 1734. ausdrücklich:

„Schaumburg-Lippe-Bückeburg, sagt der Art. I., soll die Aemter  
„Blomberg und Schieder, — Inhalts des allerhöchsten Reichs-Hof-  
„raths-Judicati von 26sten August 1734., — mit allen Gerechtfar-  
„men, wie solche im großväterlichen Testament gegründet, und der  
„letzterstorbene Possessor des Lippe-Brakischen Anfalls dieselbe be-  
„sessen und benuset (a), haben und behalten.“

Sobald es aber diese Urtel anerkannte und bestätigte, so gestand es zugleich *implicite*, daß Lippe-Brake in den Aemtern Blomberg und Schieder der Soldaten-Schatz gehoben habe, und daß nunmehr diese Befugniß, nebst der daraus folgenden Befugniß, Soldaten zu halten, auf den Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe-Bückeburg als Erben der benannten Aemter übergegangen sey; oder die oben S. 81. angeführte Erklärung der Urtel müste falsch seyn, das heißt, der höchstpreißliche Reichs-Hof-Rath müste seine Urtel selber falsch erklärt haben. Doch es ist unnöthig, sich auf diese *confessionem implicitam* zu beruffen, da der Art. V. des erwähnten Vertrags die Sache *explicite* eingesteht:

„der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, heißt es darinn,  
„sollte bey dem bisherigen Genuß des Soldaten-Schatzes, so wie  
„er sich dormalen in possessione befände, und per Conclusa Caesä-  
„rea dabey geschützet worden, unhinderlich gelassen werden.“

2.) Lippe-Dezmold inserirte seinem S. 59. angeführten Schreiben vom 21sten Febr. 1755., worinn es gegen das Erblandesherrliche Besatzungs-Recht protestirte, folgende Stelle:

„ Sollte



„Sollte man aber Schaumburg : lippischer Seite vermeinen, eine  
 „oder die andere von diesen Anwaassungen von Rechts und Herkom-  
 „mens wegen zu praetendiren, so erböte sich der Herr Graf zu  
 „Lippe : Detmold zu den gehörigen Austrägen.“

Hier sagt mans also gerade hin, daß die Sache nicht ad mandatum  
 l. possessorium, sondern ad petitorium qualificirt sey. Denn bekanntlich  
 cessiren die Austräge, und die Jurisdiction der höchsten Reichs : Gerichte  
 ist eo ipso begründet, sobald sich Klagen gegen Reichs : Stände ad-manda-  
 tum qualificiren. Kurz der Austräge Weg ist seiner Natur nach ein  
 petitorischer Weg. (b) Doch man könnte die beyden vorhergehenden Be-  
 kenntnisse entbehren, da man (3.) noch eins hat, das sie alle beyde auf-  
 wiegt.

Im May 1755. versuchten die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und  
 Lippe : Detmold, ihre Dissidien, insbesondere auch die neue erst im Febr. e. a.  
 entstandene Uneinigkeit wegen der Besatzung zu Blomberg, durch einen Vergleich  
 zu beendigen. Sie ordneten daher verschiedene ihrer Rätthe nach dem Confe-  
 renz : Orte Blomberg ab; und diese entwarfen am 17ten May eine Puncta-  
 tion, worinn folgender Artikel vorkömmt:

„Weil aber, soviel das Jus praesidii zu Blomberg betrifft, von  
 „Gräflich Schaumburg : lippischer Seite man sich darauf berufen,  
 „daß man in langjähriger Possession und beständigem exercitio dieses  
 „Jus praesidii sey, und man denn abseiten des Regierenden Hau-  
 „ses beständig vorgestellet, daß alles, was hierunter geschehen, der  
 „Haus : Verfassung und den pactis domus zuwider sey, jeden-  
 „noch das factum an sich in Abrede nicht gestellet werden  
 „können, so ist man endlich darinn übereingekommen, daß Ihre  
 „Hochgräflichen Gnaden zu Schaumburg : Lippe so lange, bis in  
 „petitorio ein anders ausgemacht, frey stehen soll, die beliebige  
 „Mannschaft auf Dero Schlößern Blomberg und Schieder zu unter-  
 „halten, (S. 61.)“

Hier gesteht man also nicht allein den Schaumburg : lippischen und Lip-  
 pe : Graflichen Besitz geradezu ein, sondern man sagt auch ausdrücklich,  
 daß Detmold seinen Anspruch in petitorio anbringen, der Herr Graf zu  
 Schaumburg : Lippe aber indessen in seinem Besitze gelassen werden müsse.

Man hat es schon S. cit. erinnert, daß diese asserta dadurch nichts an  
 ihrer Kraft verlieren, weil der Vergleich nicht zu Stande gekommen ist.  
 Denn daraus folgt nur, daß die Punctation unverbindlich ist. Confessio-  
 nes historicae und juridicae aber können durch einen solchen Vorfall nicht  
 falsch werden.

(a) Lippe = Detmold bestätigt hier, was man S. 84. nr. 1. bemerkt hat. Der Brakische Besitz, sagt es, sey dem großväterlichen Testament gemäß gewesen. Sobald es aber dieses affirmiret, so affirmiret es zugleich, daß Simon VI. seinem Sohn Otto, dem Stifter der Brakischen Linie, oder seinen jüngern Söhnen überhaupt das jus praesidii auf ihren Schlössern eben so gut als dem Ältesten auf den seinigen gegeben habe.

(b) Pütter *introduc. in rem judic. Imp. P. I. §§. 106. 273.*

§. 86.

und folglich steht seiner professorischen Klage *exceptio subreptio obreptionis* entgegen.

Nach Voraussetzung dieses, darf man nur die Lippe = Detmoldische Supplik lesen, (§. 71.) und die Sub- und Obreption, die sich Detmold erlaubt hat, um den höchsten Richter zu hintergehen, fällt einem von selbst in die Augen.

I. verschwieg es in seiner Supplik den Tumult von 1739. beynahe ganz,

I. sagt es, „Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe habe sich 1739. unterstehen wollen, ein jus praesidii zu Blomberg zu exerciren; es wäre ihm aber per *Conclusum Caesareum* vom 12ten Novemb. gerechtest gesteuert worden. Denn dieses habe ihm befohlen, seine Soldaten von Blomberg abzuführen.“

Wie schön hier wahres und falsches durch einander geworfen ist!

1.) Albrecht Wolfgang hatte das Besatzungs-Recht zu Blomberg 1739. bereits 2. Jahre ruhig exercirt, und also wollte er damals nicht erst anfangen. Sodann

2.) hatte das Commando, das hier Detmold meint, und welches Albrecht Wolfgang gegen Anfang des Herbstes 1739. zu der schon dort befindlichen gewöhnlichen Besatzung nach Blomberg schickte, ganz und gar die Absicht nicht, einen *actum juris praesidii* daselbst zu exerciren, sondern die Schaumburg-Lippischen Rechte auf den Forellen-Bach zu wahren, und seine Unterthanen vor fernern Plünderungen und Ermordungen zu behüten. (§. 52.) Freylich mußte aber Lippe = Detmold, wenn es durchdringen wollte, dem höchsten Richter diese Absicht verschweigen, und den damaligen Tumult so sehr als möglich ins Dunkle stellen, damit ihn der Herr Referent als ein Nebending, das bey diesem Mandats-Gesuche nicht weiter aufgeklärt zu werden verdiente, außer Acht lassen möchte. Man erzählt also die Sache auf folgende künstliche Art:

„Die occasione des Anno 1739. erregten Glachsroten-Tumults vor dem höchstpreisllichen Reichs-Hofrath verhandelten *acta sub rubro*: in Sachen ic. werden des mehreren bewähren, wasmassen zu der Zeit der Herr Impetrat, die Burg Blomberg zu besetzen, und somit ein jus praesidii darinn zu exerciren, sich angemasset ic.“

Und

Und weiter wird des benannten Tumults mit keiner Sylbe gedacht. Wer sollte aber einen Vorfall, der nur genannt, und gleichsam als ein Fremder, zur Sache nicht gehöriger genannt wird, gerade für den wichtigsten in der Erzählung ansehen, der den Leser nur allein in den Stand setzen könnte, von der Wahrheit derselben richtig zu urtheilen? — Es war also ein sehr feiner Griff, den Herrn Referenten auf ungeheure Aeden zu verweisen, um sich in einem anscheinenden Nebenpunkte Licht zu verschaffen, besonders, da die Wahrheit des Hauptsages, daß sich nemlich Schaumburg-Lippe 1739. des Befahungs-Rechts zu Blomberg angemasset hätte, aus dem angelegten Auszuge des Conclusi, welches ihm seine Mannschaft abziehen befahl, so ziemlich zu folgen schien. Man könnte sicher seyn, daß er es für unnöthig halten würde, sie nachzusehen.

§. 87.

3.) Wer wird aber nun nicht schon vermüthen, daß auch der Sinn, den Lippe: Detmold dem nr. 13. des gedachten höchsten Conclusi (§. 53.) giebt, falsch sey? Natürlicher Weise müste der höchste Richter, um dem Tumulte ein Ende zu machen, und fernere Thätlichkeiten zu verhüten, da die begangenen schon arg genug waren, dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe befehlen, seine des Tumults wegen von Bückeburg nach Blomberg verlegte Mannschaft abzuziehen. Heist das aber, Ihm die Befahung untersagen, oder das Recht dazu absprechen? Nur derjenige, der Gesetze und Mandate auf Gerathewohl erklärt, weder auf ihre Worte, noch auf ihre Ration, und noch weniger auf diese als auf jene Rücksicht nimmt, der weder antecedentia noch consequentia dabei zu Rathe zieht, kurz nur derjenige, der falsch erklären will, und Dreistigkeit genug hat, zu behaupten, daß der höchste Richter jemanden ein Recht sine causae cognitione oder gar ein Jus in litem plane non deductum absprechen könne, nur dieser kann das Membrum 13. des angeführten Conclusi so, wie Detmold, erklären.

und erklärte das  
membra. 13. con-  
clusi d. 12. Nov.  
d. a. falsch.

§. 88.

Denn A.) da ein jedes Erkenntniß des Richters mit der ihm vorgetragenen Sache immer im genauesten Verhältniß stehen muß, da er unmöglich über Dinge erkennen darf, worüber gar nicht gestritten worden ist; so entsteht hieraus schon die strengste Praelumption, daß der höchstpreislliche Reichshof: Rath dem Hause Schaumburg-Lippe durch erwähntes Conclusum das Recht Blomberg zu besetzen, als wovon damals die Frage gar nicht war, nicht habe absprechen wollen.

Denn es steht  
A.) seiner Erklärung die praesumptio juris et de jure, daß ein Richter über jura in litem non deducta nicht sprechen werde, entgegen;

Lippe: Detmold hatte, wie ihm der höchste Richter in eben diesem Conclusi (§. 53.) selber vorhält, den Tumult von 1739. veranlassen. In



der Folge, wie Schaumburg : Lippe an Kaiserliche Majestät recurrirte, recurrirte es ebenfalls an Höchstdieselbe. Seine Absicht war, und konnte keine andere seyn, als die bereits S. cit. angezeigte, nemlich den Schein des Schuldigen zu vermeiden, und den Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe als den Friedens : Störer vorzustellen, folglich konnte seine Vorstellung vom 5ten Novemb. (S. 52.) nichts weiter enthalten, als, was ihr Titel sagt, nemlich einen Unterrichts von dem Verlaufe des Tumults, (wahr oder falsch, thut hier nichts zur Sache,) und mithin nichts weniger seyn, als eine Klage = Schrift, worin der Herr Graf zu Schaumburg : Lippe wegen des Befähigungs : Rechts zu Blomberg belangt worden wäre.

Doch gesetzt sogar, sie wäre es gewesen, so könnte das Conclufum vom 12ten Novemb. doch keine Entscheidung darüber enthalten, weil auf eine am 5ten Novemb. angebrachte Klage am 12ten noch keine entscheidene Urtheil hätte erfolgen können, oder der höchste Richter hätte, parte adversa ne quidem citata, dem Willen des Klägers gemäß sprechen müssen.

§. 89.

und B.) würde sich der Kayserliche K. S. K. wenn sie richtig wäre, selbst in einem und dem nemlichen Concluse widersprechen.

Doch man hätte aller dieser Gründe nicht nöthig gehabt, da man

B.) das Conclufum selbst nur aufmerksam durchlesen darf, um vollkommen überzeugt zu seyn, daß es dem Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe das Recht, Blomberg zu besetzen, nicht nehmen wolle.

a) „Mit Einschließung obiger Kayserlichen Erkenntnis, fängt das Membrum 13. an: *rescribatur* dem Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg 2c. „

Es war also ein Rescript, was Kaiserliche Majestät an Schaumburg : Lippe erließ, und zwar, wie man im Weiterlesen sieht, nur ein Rescriptum simplex.

Wie kann aber ein Rescript, wie können *Litterae Imperatoris*, und zwar nicht einmal poenales, jemanden eine Befugnis absprechen? Rescript und eine *decisiva* heben einander unstreitig auf. Doch man entferne auch diesen Grund noch, und Schaumburg : Lippe hat noch zwey übrig, wovon man allenfalls noch einen entbehren könnte.

b) die Worte des Membri 13., worinn Lippe : Detmold seine vorgebliche vim decisivam sucht, sind folgende:

„So wenig sey hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgische Garde in das Schloß zu Blomberg geleyet, und den Bürgern zu Blomberg die Mühle gesperrt worden sey. Es habe also Er, der Graf zu Bückeburg, alles beydes sogleich abzustellen 2c. „

Man



Man muß die Urteilsprache nicht kennen, wenn man in dieser Stelle eine Decision suchen will. Und schon in dieser aus dem Zusammenhange gerissenen Stelle, die Lippe: Detmold seiner Supplike pro mandato nur angelegt hat, ist, wie man denken sollte, der Bezug, den der Höchste preißliche Reichs: Hof: Rath auf den Tumult nimmt, nicht zu verkennen, wenn man ihn nicht verkennen will. Die Bückeburgische Garde soll Albrecht Wolfgang zurückziehen. Die Bückeburgische Garde war doch wohl nicht zugleich Garnison in Blomberg. — Doch man darf nur die Periode ausfüllen, und der Bezug auf den Tumult oder die *ratio iussus*, und also der wahre Sinn desselben liegt noch deutlicher vor Augen:

„Ihro Kayserliche Majestät hätten sich nicht versehen, sagt das  
 „Conclusum, daß bey Gelegenheit des Tumuls Gräfflich Bückeburgischer  
 „Seits gleichfalls mit Thätlichkeiten hätte hervorgebrochen werden  
 „sollen. So wenig Sie der Lippe: Detmoldischen Vormundschaft  
 „Cornivenz, und bey dieser der Bürger zu Blomberg bezangenes  
 „Unternehmen billigten, und daher besagter Vormundschaft anbe-  
 „sohlen hätten, nicht nur das Flachsroten an besagtem Orte nicht,  
 „sondern allein an dem convenirten seinen Unterthanen zu gestatten ic.  
 „so wenig sey hingegen auch zu billigen ic.“

Ihrer Kayserlichen Majestät misfiel also sowohl das Detmoldische als das Schaumburg: Lippische Verfahren; und dahero rescribirten Höchstdieselben an beyde das Nöthige: an Detmold, die Bürger zu Blomberg keinen Flachs mehr in den Forellen: Bach legen zu lassen ic. und an Schaumburg: Lippe, seine Bückeburgische Garde abzuführen. — Ob es einem wohl im Traume einfallen könnte, daß dieses soviel hiesse, als: dem Hause Schaumburg: Lippe sollte hiermit das exercitium juris praesidii verboten, oder dieses ihm gar abgesprochen seyn? Gesetzt endlich

c) das membrum 13. Conclusi erklärte sich nicht selber deutlich genug, so ist es nöthig, die übrigen Membra in Rücksicht auf dasselbe durchzulesen, und nachzusehen, ob in diesen nichts vorkömmt, was seinen Sinn bestimmt. Eine Regel, die einem jeden die Vernunft sagt, ohne Hermenevtic studirt zu haben! Sub membr. 5. et 6. weist das Conclusum sowohl den Herren Grafen zu Detmold als die Landstände mit ihrem in puncto Contributionis und des Soldaten: Schatzes angebrachten Gesuche pure ab, und schüzt den Herren Grafen zu Schaumburg: Lippe bey dem, wie es sagt, genugsam beschleunigten Genuß desselben ausdrücklich. — (S. 54. C.)

Jemanden den Soldaten: Schatz zu = und das jus praesidii abzprechen, ist doch wohl eine Contradiction, oder man müste das Recht, Soldaten: Schatz zu heben, ohne das Recht, Soldaten zu halten, haben können. (S. 81.)



So klar und außer allem Zweifel ist es, daß der höchste Richter membr. 13. Conclusi d. 12. Novemb. 1739. dem Hause Schaumburg-Lippe das exercitium juris praesidii zu Blomberg nicht allein nicht untersagt, sondern ihm dasselbe sogar ausdrücklich zuerkannt habe. Und dieses mußte Er, wenn Er seiner Urtheil von 1734. nicht widersprechen wollte, (§. 81.) nothwendig thun.

Aus diesen beiden letzten Gründen ist es aber auch ersichtlich, warum Lippe: Detmold seiner Supplike pro mandato nicht das ganze Conclusum, nicht einmahl das ganze Membrum 13. angelegt hat. Sicher hätte sonst der höchstpreislliche Reichs: Hof: Rath gesehen, daß man einen seiner ehemaligen Schlüsse offenbar falsch erkläre und mißbrauche, um ein Mandatum de revocandis attentatis contra Conclusum Caesareum commissis in einer Sache, die sonst nicht ad mandatum zu qualificiren gewesen wäre, bitten zu können.

### §. 90.

II.) Aus einem aneinander hängenden Besitze machte es einzelne Versuche,

II. Um Attentata heraus zu bringen, und also auf seiner Grundlage fortbauen zu können, macht Lippe: Detmold aus einem aneinander hängenden, ununterbrochenen Besitze einzelne sogleich wieder von seiner Seite zerstörte Versuche. (§. 71.) Schaumburg: Lippe hatte nicht lange Jahre vor der Klage Blomberg besetzt gehalten, sondern erst kurz vorher wieder einen solchen Versuch gemacht, „ganz neuerlich, sagt es, wieder eine sehr ansehnliche Garnison, die ein Hauptmann und ein Lieutenant commandire, in gedachtes Schloß gelegt.“

Freylich war dem Rechtsgrundsatz: Mandata contra possessorem decernenda non sunt, nicht anders als auf diesem Wege auszuweichen. Aber selbst seine Zeugen stimmen mit diesem Vorgeben nicht sehr gut überein.

„Vor einigen Jahren, sagt der Blombergische Raths: Besizer Sieckmann aus, habe der Herr Graf von Bückeberg eine Besetzung auf das Schloß Blomberg gelegt, welche manchmal stark, manchmal schwach wäre.“

Und die Uebrigen deponiren einstimmig, „daß die Besatzung bald 40. bald 50. bald 60. Mann stark, und manchmal noch stärker sey.“ Ob Lippe: Detmold nicht fühlte, daß diese Aussage seinen Griff gerade zu zernichtete? Die Besatzung konnte doch wohl nicht auf einmal 40. 50. 60. und noch mehrere Mann stark seyn? Höchstens wurde sie alle Monate abgelöst. Berechnet man nun nach diesen angegebenen Zahlen und nach der Bedeutung der Wörter bald und manchmal so ungefehr die Zeit, welche die Zeugen dar-

unter

unter verstanden haben; so wird ihre Aussage mit des Beyßfers Sieckmanns Aussage die nemliche seyn. Heist das aber ganz neuerlich einen Ort besetzen, wenn man ihn, selbst dem Beweise des Klägers zufolge, vor einigen Jahren besetzt hat? conf. S. 62.

### §. 91.

III. endlich gab Lippe: Detmold in seiner Supplike vor: Man hätte den Wall erhöht, ihn mit Schanzen, Schießscharten und Brustwehren versehen, Pulver hinauf geschafft, und Canonen aufgepflanzt, um die Stadt Blomberg, in deren Ringmauren das Schloß läge, in Grund zu schießen. Eine noch elendere Fiinte als die beyden vorherigen! Graf Friedrich Wilhelm Ernst reparirte 1767. und 1768. die Festungs: Werke zu Blomberg; und hieraus macht Detmold und seine Zeugen das schimärische Vorgeben.

und gab III. vor, daß man Anstalt machte, seine Stadt Blomberg zu ruiniren.

Brustwehren und Schießscharten brauchte man nicht erst zu machen, und Canonen nicht erst aufzupflanzen, weil die Festung Blomberg keine Festung gewesen wäre, wenn nicht vorher schon dergleichen gemacht und aufgepflanzt gewesen wären. Daß aber derjenige, der, vermöge Urtheil und Recht, Soldaten zu halten, und seine festen Orter zu besetzen, befugt ist, (S. 81.) diese festen Orter, wenn sie schadhaft sind, auch repariren, und statt des ausgegangenen oder unnütz gewordenen Pulvers anderes anschaffen dürfe, versteht sich eben so gut von selbst, als es sich von selbst versteht, daß er seine Compagnien recroutiren darf, wenn sie unvollzählig geworden sind.

Und man untersuche einmal die Zeugen: Aussagen, worauf Detmold dieses Vorgeben gebauet hat, etwas näher, so wird man ihnen sicher alle Beweiskraft absprechen. Sie sind mangelhaft und von einander abweichend, ungeachtet der Zeugen nur 4. sind; man merckt es, daß gemeine Bürger und Handwerksleute von Festungswercken, das heißt, von einem Objecte deponiren, das sie nicht verstehen. Ferner der zweyte und dritte testiren nur *ex auditu*, als wenn ein Bürger der Stadt Blomberg, in deren Mauern das Schloß liegen soll, nicht sehen könnte, ob Schießscharten, Brustwehren und Bollwerke darauf gemacht werden?

Detmold konnte also nur 2. Leute, den ersten und vierten seiner Zeugen, finden, die eine Sache, welche, wenn sie geschah, nothwendig vor den Augen der ganzen Stadt geschehen mußte, *ex propria scientia* attestirten. Und wer sind sie? Der erste ist der Bürgermeister zu Blomberg, und dieser weiß gerade soviel mehr wie die Uebrigen, als er vor ihnen Pflichten gegen Lippe: Detmold voraus hat. Der vierte aber ist ein Bürger von zwey und dreißig Jahren, Namens Fette, der auf die Frage: was ihm von dem alten und neuen Besagungs: Zustand des Amt: Hauses Blomberg bekannt sey? antwortet:

E c

„Von

„Von den ältern Zeiten wäre ihm nichts bekannt, weil er zu der  
 „Zeit, wie der Herr Graf zu Bückeberg in Besitz des Amts  
 „Blomberg gekommen, (an. 1737.) noch nicht geboren; allein zu  
 „der Zeit, wie sich wegen des Flachstotens Streit entsponnen,  
 „(an. 1739.) habe der Herr Graf 30. Mann hereingezogen. 2c. „ (a)

Also dieser Zeuge kann zwar von dem Besatzungs - Zustande, wie er  
 1737. war, nichts sagen, weil er damals noch nicht geboren  
 war. Recht wohl ist es ihm aber bekannt, wie er 1739. war; denn  
 damals war er ja schon anderthalb oder zwey Jahre alt.

Es ist schwer zu begreifen, wie man auf Depositionen solcher Art ein  
 Mandats - Gesuch gründen kann. Und wenn mans noch dazu rügen wollte,  
 daß die Zeugen von einem ihrer Obern, einem Regierungs - Rath Besserer,  
 und zwar auf ihre Unterthanen Pflichten, die man ihnen hätte erlassen sollen,  
 abgehört worden sind, so würden ihre Aussagen noch unbedeutender erscheinen.

Was endlich die dem Herrn Grafen Fridrich Wilhelm Ernst Schuld  
 gegebene Absicht, die Stadt Blomberg zu zerstören, betrifft, so wird es,  
 nach Voraussetzung dieses, wohl Niemand fordern, daß man ihn davon  
 reinigen soll. Da alle die von Detmold erzählten zum Ruin der Stadt  
 Blomberg gemachten Anstalten erdonnen sind, so muß die vorgebliche Absicht  
 derselben ebenfalls erdonnen seyn.

(a) Adj. sub Lit. F. Supplicae pro mandato.

## §. 92.

Lippe = Det-  
 mold hat also  
 offenbar das  
 Mandat er-  
 schlichen: wie  
 auch der Kay-  
 serliche Reichs-  
 Hof - Rath in  
 der Folge selbst  
 erkannt hat.

Es ist also erwiesen, daß die Sache zu einem Mandate nicht qualifi-  
 cirt, und die Detmoldische Vorstellung durchaus eine Sub - und Obreption  
 sey. Man kann dieses nunmehr noch um so sicherer behaupten, da auf das  
 erschlichene Mandat vom 25sten August 1769. verschiedene höchstvereheliche  
 Erkenntnisse erfolgt sind, die nicht erfolgt seyn könnten, wenn der höchstpreis-  
 liche Reichs - Hof - Rath nicht selbst dieser Meinung gewesen wäre. Denn

1.) wurde am 21sten Octob. 1771. zwar eine paritoria abgegeben, die  
 aber doch dem Herrn Impetraten bereits erlaubte, auf dem Schlosse eine  
 Besatzung von 6. Mann und einem Unterofficier zu halten. (§. 73.) Und

2.) den 19ten Januar. 1776. erfolgte, nachdem man gegen diese pari-  
 toriam das remedium revisionis eingewandt und justificirt hatte, eine  
 völlige Reformatoria, (§. cit.) wodurch also dem Herrn Impetraten erlaubt  
 wurde, seinen vor erkanntem Mandate gehaltenen Besitz zu continuiren.

## §. 93.

§. 93.

Schließlich bemerkt man noch, daß das Höchstpreißliche Cammer : Gericht in einer am 5ten Decemb. 1777. in der Sache Mandati etc. et citationis etc. von 1766. publicirten interlocutoria, (a) dem Hochgräflichen Hause Schaumburg : Lippe sein exercitium juris praesidii zu Alverdissen, worinn Höchstdasselbe ebenfalls von Detmold gestöret werden wollte, „Herbringen gemäß“, zu continuiren erlaubt, und also dadurch die ihm vorgelegten Gründe des Besitzes für gut erklärt hat. Da nun eben diese Gründe keine andern sind, als welche für den Besitz des juris praesidii zu Blomberg streiten, so folgt, daß der Höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath nicht allein sich selbst, (S. praec.) sondern auch dem Kayserlichen Cammer : Gericht widersprechen würde, wenn er das Mandatum vom 25sten August 1769. nicht cassiren wollte.

Er würde also sich selber, und auch dem Cammer : Gericht, welches Sch. Lippe das exercitium juris praesidii zu Alverdissen zuerkannt hat, widersprechen, wenn er sein Mandat nicht cassiren wollte.

(a) Adj. XLVII. der Schaumburg : Lippischen Duplic. - Schrift

## Zweiter Abschnitt.

**Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Raths gegründet?**

§. 94.

Die Fälle sind nicht selten, daß Sachen, die mit einem Mandate angefangen haben, von den höchsten Reichs : Gerichten in petitorio entschieden werden. Natürlicher Weise muß aber die Jurisdiction derselben, wenn sie hiezu befugt seyn sollen, eben so gut, wie in andern Sachen, begründet seyn, das caput, welches sie fundirt, mag übrigens seyn, welches es will. (a)

Die Reichsgerichte können zwar eine Mandats : Sache ex capite prorogatae jurisdictionis in petitorio entscheiden;

Da nun die vorliegende Sache so weitläufig ventilirt und Dinge, welche ohne alle Widerrede petitorischer Natur sind, in actis abgehandelt worden sind, ja da sich Lippe : Detmold selbst erklärt hat, daß es das possessorium verlassen, und ins petitorium übergehen wolle; so fragt sich: ob nicht, den eben angeführten Grundsätzen zufolge, die Gerichtsbarkeit des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Raths ex partium prorogatione auch quoad petitorium in dieser Sache gegründet sey?

(a) Ludolf jus camer. S. I. §. 10. n. 18. et 53. und VXXXI etc.

